

RS Vwgh 1992/5/12 91/08/0139

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.05.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52 Abs1;

Rechtssatz

Der Umstand allein, daß ein Oberarzt einer Landeskrankenanstalt öffentlich Bediensteter des Landes Niederösterreich ist, macht ihn ebensowenig zum Antssachverständigen wie (umgekehrt) der Umstand, daß jemand in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, einer Einordnung als Amtssachverständiger hinderlich wäre.

Schlagworte

Amtssachverständiger Person Verneinung Amtssachverständiger Person Bejahung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991080139.X02

Im RIS seit

13.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at